

1849/AB**Bundesministerium vom 09.07.2025 zu 2299/J (XXVIII. GP)****bmluk.gv.at**

**Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.367.538

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)2299/J-NR/2025

Wien, 9. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Mai 2025 unter der Nr. **2299/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung, Wahlfreiheit und des Vorsorgeprinzips im Zusammenhang mit neuen genomischen Techniken (NGT1) sowie einer möglichen Nichtigkeitsklage gegen die geplante EU-Verordnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden bislang von Ihnen bzw. Ihrem Ministerium gesetzt, um
 - a. die Rückverfolgbarkeit von NGT1-Produkten gesetzlich zu verankern,
 - b. eine verpflichtende Kennzeichnung bis hin zur Endkonsumentin/zum Endkonsumenten sicherzustellen,
 - c. die Wahlfreiheit für Landwirtschaft, Handel und Konsumentinnen zu garantieren,
 - d. das Vorsorgeprinzip zu wahren sowie eine unabhängige Risikobewertung beizubehalten,

- e. europaweit einheitliche Koexistenzmaßnahmen (z.B. Abstandsregelungen, Mitteilungspflichten) zu fordern und umzusetzen?
- Wurden seitens Ihres Ministeriums bereits eigene rechtliche Gutachten in Auftrag gegeben, um die Kompatibilität des Verordnungsvorschlags mit dem Vorsorgeprinzip und internationalen Verpflichtungen zu bewerten?
 - a. Wenn ja, wann wurden diese in Auftrag gegeben und wann werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Die geplante EU-Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel wird federführend durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) betreut.

Aufgrund der genannten ungelösten Punkte im Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission hat sich Österreich bereits im Dezember 2023 im Rahmen der Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei gegen die beabsichtigte allgemeine Ausrichtung sowie im Februar 2024 im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter gegen die beabsichtigte Erteilung eines Mandats für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ausgesprochen. Entgegen der Stimme Österreichs wurde im März 2025 das Verhandlungsmandat beschlossen.

Zur Frage 2:

- Inwieweit beteiligt sich Österreich im EU-Gesetzgebungsverfahren zur geplanten Verordnung über NGT1 an der kritischen Prüfung der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und internationalen Abkommen, insbesondere dem Cartagena-Protokoll?

Österreich hat unter anderem im Rahmen einer Stellungnahme zu einem diesbezüglichen Arbeitspapier des ungarischen Ratsvorsitzes seine Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der geplanten Verordnung mit dem Cartagena-Protokoll geäußert.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Besteht innerhalb der Bundesregierung bereits ein abgestimmter Fahrplan für das weitere Vorgehen im Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung und etwaige juristische Schritte?
 - a. Wenn ja, ersuchen wir um Erläuterung der Pläne der Bundesregierung.
 - b. Wenn nein, ersuchen wir um Begründung wieso nicht.
- Werden Sie sicherstellen, dass Österreich im Falle eines Inkrafttretens der Verordnung in der derzeitigen Fassung eine Nichtigkeitsklage beim EuGH einbringt?

- a. Haben Sie bzw. die Mitarbeiter:innen Ihres Ministeriums seit Ihrem Amtsantritt mit anderen Ministerien Gespräche über die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage beim EuGH geführt? Wenn ja, bitte um Nennung der Gesprächstermine und Ministerien. Wenn nein, bitte um Begründung weshalb nicht.
- b. Welche konkreten rechtlichen, politischen oder administrativen Vorbereitungen werden derzeit getroffen, um eine solche Klage rechtzeitig und fundiert einzubringen?

- Wie stellen Sie sicher, dass die im Zuge des Wahlkampfs von ÖVP und SPÖ gemachten Zusagen zur Regulierung von NGT1 – insbesondere hinsichtlich Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Wahlfreiheit und Vorsorgeprinzip, welche teilweise auch Eingang ins Regierungsprogramm gefunden haben – auch nach der Wahl konsequent auf europäischer Ebene vertreten und dass Österreich alle Möglichkeiten als EU-Staat ausschöpft, damit diese umgesetzt werden?

Mit Erteilung des Ratsmandats haben die Trilogverhandlungen zum gegenständlichen Verordnungsvorschlag begonnen. Da sich die Verhandlungsmandate des Rats und des Europäischen Parlaments in einigen Punkten – wie beispielsweise bei Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungsfragen oder Koexistenzregelungen – nicht decken, bleibt abzuwarten, inwieweit sich die österreichische Position im endgültigen Kompromisstext wiederfindet. Die Einleitung etwaiger rechtlicher Schritte kann somit erst nach abschließender juristischer Prüfung des finalen Trilogergebnisses erfolgen.

Wie bisher wird das BMLUK, in Koordination mit dem BMASGPK, auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen dafür eintreten, dass die nationalen Standpunkte im Verordnungstext so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

